

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Vorhaben der DGE Wind GmbH zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen

Die DGE Wind GmbH, Goethestr. 4, 79100 Freiburg, erhielt für die Standorte auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Sulzburg und Müllheim, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Genehmigungsbehörde führte ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch und es wurde auf Antrag der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3,4,6 bis 8 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt. Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt wurde.

#### Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung:

### I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

#### 1.

für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-172 7,2 MW mit einer Gesamthöhe von jeweils 261 m, einer Nabenhöhe von jeweils 175 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW. Die Anlagen werden auf dem Höhenzug Sirnitz – Schnellling - Dreispitz auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 7201/2 und 7203, Gemarkung und Gemeinde Müllheim und auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 929, 933, 936 und 938, Gemarkung und Gemeinde Sulzburg errichtet.

#### Die genauen Daten der Anlagen lauten:

Anlagenbezeichnung	Typ	Nennleistung	Rotordurchmesser	Lage im UTM-Koordinatensystem	
				(ETRS89 32N)X	(ETRS89 32N)Y
WEA D1	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	404814	5295905
WEA D2	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	405460	5295762
WEA S1	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	405955	5295239
WEA S2	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	406759	5295153

WEA S3	Vestas V-172	7,2 MW	172 m	407455	5295285
--------	--------------	--------	-------	--------	---------

### Die Höhe der Anlagen beträgt:

Anlage	NHN-Höhe über NN	Bauwerksspitzenhöhe ü. Grund / NN
WEA D1	849,6	261m / 1107,4 m
WEA D2	826,8	261m / 1.086,8 m
WEA S1	934,5	261 m / 1.191,9 m
WEA S2	997,5	261 m / 1258,2 m
WEA S3	1068,2	261 m / 1322,8 m

### 2.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Antragsunterlagen und der unter III. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang, soweit in dieser Genehmigung nichts Abweichendes bestimmt ist.

### 3.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 58 Abs. 1, 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zur Errichtung der Windenergieanlagen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Erteilung der Baufreigabe (roter Punkt) begonnen werden. **Die Baufreigabe wird nicht erteilt.** Sie ergeht durch gesonderten Bescheid.
- die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung einer Waldfläche von 4,1077 Hektar und zur befristeten Umwandlung einer Waldfläche von 2,9252 Hektar gemäß §§ 9, 11 Landeswaldgesetz.
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung für die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gemäß §§ 17 und 15 BNatSchG und die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

### 4.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Nebeneinrichtungen:

- Die Herstellung entsprechender Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen
- Böschungen, Wege, Drainagen, Leitungen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigter Nebeneinrichtungen

### 5.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde liegt vor.

6.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats **unter Angabe des Buchungszeichens** „[REDACTED]“ auf eines der Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen.

7.

Die Genehmigung wird antragsgemäß auf einen Zeitraum von 30 Jahren befristet.

...

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Für eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79014 Freiburg im Breisgau, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

**Von Montag, 28.10.2024 bis einschließlich Montag, 11.11.2024**

bei der Information des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Standort Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid und seine Begründung einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch über das UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg, sowie über die Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.lkbh.de](http://www.lkbh.de)) abrufbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Bereich Umweltrecht, schriftlich oder elektronisch ([umweltrecht@lkbh.de](mailto:umweltrecht@lkbh.de)) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Freiburg im Breisgau, den 25.10.2024

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**  
**- Untere Immissionsschutzbehörde -**